

BGE 56 II 444

Bundesgericht (BGE), 1930-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_56_II_444

FR: ATF 56 II 444

IT: DTF 56 II 444

Volltext

444 Obligationenrecht. N0 77. seinen Bekannten Kenntnis gegeben hat, auch kein unlautes Verhalten im Sinne von Art. 48 OR erblickt werden. Denn einem Dienstnehmer, der eine Stelle verlässt, um sich selbständig zu machen, oder bei einem andern Prinzipal einzutreten, kann, wenn nicht eine besondere vertragliche Abmachung ihm dies verbietet, nicht verwehrt werden, sich bei diesem Anlass bei seinen Bekannten, woher auch allenfalls bei den Kunden seines früheren Dienstherrn, zu empfehlen, sofern dies nicht in einer Weise geschieht, dass letzterer hierdurch herabgewürdigt, oder die eigenen Fähigkeiten in ungehöriger Weise angepriesen werden. Das ist aber vorliegend nicht geschehen. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird abgewiesen und demgemäss das Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 27. August 1930 bestätigt. 77. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. Dezember 1930 i. S. Stadelmann-Vogel gegen Lötcher. Vereinbarung eines Kaufvertrages mit Einräumung eines Rückkaufsrechtes in der Absicht auf Hingabe einer bestimmten Geldsumme gegenüberstellung durch die Kaufsache (i. o. eines Grundstückes). Darin liegt wohl keine Simulation (Erw. 1), und auch keine unzulässige Umgehung von Art. 793 Abs. 2 und 816 Abs. 2 ZGB (des Verbotes der Verfallklausel) (Erw. 2). AU8 dem Tatbestand: Die Beklagte, Frau A. Stadelmann-Vogel, erwarb im Jahre 1911 die im Schärli in der Gemeinde Marbach gelegene Liegenschaft «Löffelachwand». Im Jahre 1928 wurde dieses Heimwesen in einer von Bäckermeister Krummenacher für eine Forderung von 1287 Fr. 90 Cts. gegen die Beklagte eingeleiteten Betreibung gepfändet Obligationenrecht. No 77. 445 und auf den 16. August 1928 zur ersten Steigerung ausgeschrieben. Die Beklagte suchte daraufhin, um diese Verwertung abzuwenden, zuerst bei einem gewissen Gerber und sodann - da dieser nicht darauf eingehen wollte - beim Kläger, Peter Lötcher, dem Eigentümer eines der Löffelachwand benachbarten Grundstückes, ein Darlehen aufzunehmen, gegen Sicherstellung durch eine auf der Löffelachwand zu errichtende Grundpfandverschreibung. Der Kläger erklärte jedoch, auf eine Grundpfandverschreibung nicht eingehen zu wollen; er gebe das Geld nur unter der Bedingung, dass, wenn er dieses nicht bis 1. März 1929 zurückerhalten haben werde, die Löffelachwand ihm zu Eigentum zufallen werde. Dem stimmte die Beklagte schliesslich zu. Die Parteien begaben sich demzufolge noch gleichen Tages zum Urkundsbeamten, dem Gemeindegemeinschreiber von Marbach, bei welchem die Beklagte nochmals versuchte; den Kläger zur Annahme einer Grundpfandverschreibung zu bewegen. Dieser fragte daraufhin den Gemeindegemeinschreiber, ob er denn in diesem Falle bei Nichtzahlung, um sein Geld wieder zurückzuerhalten, betreiben müsste. Letzterer bejahte dies, worauf der Kläger antwortete, dann wolle er einen Kaufvertrag. Wenn die Beklagte bis 1. März 1929 das Geld zurückgebe, könne sie die Liegenschaft wieder haben. Da die Beklagte zögerte, hierauf einzugehen, schickte der Kläger sich an zu gehen; schliesslich aber gab die Beklagte nach, worauf die Parteien einen in der Folge vorschriftsgemäss öffentlich beurkundeten, vom 9. August 1928

datierten Kaufvertrag abschlossen. Darna.ch verkaufte die Beklagte dem Kläger die Löffelschwand zum Preise von 20,000 Fr., der in der Weise zu tilgen war, dass der Kläger die Forderung des Krummenacher samt Verzugszins und Betreuungskosten im Gesamtbetrag von 1390 Fr. 10 Cts. zu begleichen, der Beklagten 543 Fr. 25 Cts. bar zu bezahlen und für den Rest die auf der Liegenschaft lastenden Grundpfandrechte nebst den ausstehenden Zinsen zu übernehmen 446 Obligationenrecht. N° 77. hatte. Nutzen und Schadensanfang. wurde auf 1. März 1929 festgesetzt. Unter Ziff. 3 der besondern Bestimmungen wurde vereinbart: «Verkäuferin behält sich vor, die Liegenschaft auf den 1. März 1929 wieder um die gleichen Bedingungen zurück zu nehmen gegen Rückzahlung der Summe von 1933 Fr. 35 cts. nebst Zins a. 4 Yz %.. Der Kläger zahlte daraufhin die erwähnte Forderung des Krummenacher, wofür dieser der Beklagten Quittung ausstellte. Auch händigte er der Beklagten den vertraglichen Barbetrag aus. B. - Da die Beklagte innert der vorgesehenen Frist von ihrem Rückkaufsrecht nicht in der vertraglich vereinbarten Weise Gebrauch machte, reichte der Kläger Klage ein mit dem Begehren: « 1. Hat die Beklagte den Liegenschafts Kaufvertrag vom 9. August 1928 um die Liegenschaft Löhelschwand in der Gemeinde Marbach als rechtsverbindlich anzuerkennen und zu halten ~ 2. Ist daher innert 10 Tagen nach Rechtskraftbeschreibung des Urteils die Liegenschaft Löhelschwand dem Kläger gerichtlich zuzufertigen ~ 3. Eventuell hat die Beklagte an Kläger a) zurückzuerstatten die Summe von 1933 Fr. 35 cts. nebst Zins zu 6 % seit 9. August 1928, b) zu bezahlen die Summe von 10,000 Fr. nebst Zins zu 6 % seit 18. April 1929 (Friedensrichtervorstand) per Entschlagend, für das Bundesgericht verbindlich. Von einer anfechtbaren Übervorteilung kann mithin nicht die Rede sein. Hierbei mag dahingestellt bleiben, ob es zur Abweisung der Einrede aus Art. 21 OR nicht überhaupt schon genügt hätte, dass der objektive Wert der Liegenschaft den vereinbarten Kaufpreis nicht überstieg, ohne dass dem vermehrten Interesse. das der Kläger als Inhaber des benachbarten Grundstückes am Erwerb der Liegenschaft besessen haben mag, Rechnung getragen werden müsste. ID. VERSICHERUNGSVERTRAG CONTRAT D'ASSURANCE 78. Arrêt de 11. 11e Section civile du 6 novembre 1930 dans la cause If La Winterthur" contre Wettstein. 1. Nature juridique de l'assurance obligatoire prévue A l'art. 11 du concordat intercantonal du 7 avril 1914 BUr la circulation des automobiles et des cycles (consid. 2). 2. L'art. 14 a1. 2 LCA est applicable a cette assurance (consid. 3 et 4). 3. Cette disposition n'est pas inconciliable avec celle de l'art. 60 LCA (consid. 5). 4. Question de savoir si les conventions entre l'assureur et le preneur d'assurance excluent, in 008U, l'application de l'art.14 &1. 2 LCA. Cette exclusion ne saurait découler purement et simplement du fait que les parties ont déclaré conclure UD contrat d'assurance de 180 responsabilitè civile, ni des references au concordat intercantonal que contient ledit contrat (consid. 6 et 7). Veräicherungsvertrag. N0 78. 453 A. - En 1925, Alfred Wettstein etait propriétaire d'une motocyclette avec side-car. En cette qualire il etait assure aupres de la defenderesse contre les consequences de la responsabilire civile. Ce contrat avait ere conclu par un precedent propriétaire. La proposition d'assurance souscrite par celui-ci porte le titre de « Proposition d'assurance de responsabilire civile vis-a-vis des tierces personnes aux termes du code suisse des obligations et du code civil suisse», La police elle-meme a un titre et un preambule analogues. Le premier alineä des conditions generales d'assurance reproduites dans la proposition et dans la police a la teneur suivante: « Art. 1 er. Dfinition et itendue de l'assurance. 1. Accidents corporels. a) La presente assurance garantit le preneur d'assurance contre la responsabilire civile pouvant lui incomber en sa qualire de propriétaire ou de conducteur du vehicule automobile indique dans la proposition, en vertu

des prescriptions des lois en vigueur dans les pays mentionnes aux conditions particulieres, a la suite d'accidents corporels arrivant a des tierces personnes pour autant que le dommage est cause par le vehicule assure », Le 5 avril 1925, un accident a ere cause par la motocyclette assuree, conduite par un tiers avec l'assentiment du proprietaire Wettstein. Celui-ci a eM decla.re respon- sable de l'accident et condamne par le Tribunal cantonal valaisan a payer a la victime une indemnite de 5924 fr., plus les interets et une somme importante representant les frais. Wettstein a reclame a la sociere defenderesse le rem- boursement de cette indemnire. Mais cette sociere, excipant d'une faute grave de l'assure et invoquant l'art. 14 al. 2 LCA, n'a consenti a lui en payer que la moitie. Wettstein l'a alors assignee par-devant le Tribunal can- tonal du canton du Valais, qui a admis sa demande. La tribunal a considere que la defenderesse n'etait pas en droit d'invoquer l'art. 14 a1. 2 LCA, parce que les condi- tions generales. d'assurance ne reservaient pas cette

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.